

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 25.04.2013

Die Gemeinde Oberreichenbach erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung.
4. Ausrücken nach Falschalarmen, welche durch private Brandmeldeanlagen ausgelöst wurden.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Oberreichenbach, den 25.04.2013

H a c k e r
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Oberreichenbach vom 25.04.2013

VERZEICHNIS DER PAUSCHALSÄTZE

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Fahrzeuge (Streckenkosten, Ausrückestundenkosten)

Die **Streckenkosten** werden für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

Mit den **Ausrückestundenkosten** wird der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abgegolten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens berechnet.

Fahrzeug	Streckenkosten €/km	Ausrückestundenkosten €/h
Mehrzweckfahrzeug, Kombi, Mannsch. Wagen	1,95	14,00
Tragkraftspritzenfahrzeug, TSF	2,05	32,50
Löschgruppenfahrzeuge LF8, LF8/6 mit THL	4,10	78,50

2. Geräte und Hilfsmittel, die nicht zur Beladung eines eingesetzten Fahrzeuges gehören

Werden Geräte und Hilfsmittel eingesetzt, die nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehören, werden **Arbeitsstundenkosten** sowie Hilfsmittel die zur Schadensbeseitigung verwendet werden, berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Fahrzeug	Arbeitsstundenkosten €/Std
Tragkraftspritze	25,00
Pressluftatmer mit Maske	26,50
Tauchpumpe	15,00
Lüftungsgerät, Drucklüfter	24,50
Kettensäge	17,50
Spreitzer	25,50
Schere	25,50
Trennschleifer	17,50
Stromerzeuger	19,50
Beleuchtungseinrichtung	9,50
Hilfsmittel	
Oelbindemittel 2 €/kg	

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei wird der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken angesetzt.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

a) Einsätze und freiwillige Leistungen

Ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender	Stundensatz €	19,50
---	---------------	-------

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

b) Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst erhoben:

Ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender	Stundensatz €	12,50
---	---------------	-------

Für die Anfahrt und die Rückfahrt wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Oberreichenbach, den 25.04.2013

H a c k e r
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde durch Abdruck im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal und ihrer Mitgliedsgemeinden vom 02.05.2013, Nr. 6, amtlich bekanntgemacht.

Aurachtal, den 02. Mai 2013

GEMEINDE OBERREICHENBACH

H a c k e r